

# Antrag auf Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII, Art. 9 Abs. 1 BayKiBiG



LANDKREIS GÜNZBURG

Landratsamt Günzburg  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
An der Kapuzinermauer 1  
89312 Günzburg

- Neueröffnung
- Erweiterung
- Umzug
- Zweckänderung
- Trägerwechsel

## 1. Einrichtungsart (vgl. Art.2 Abs.1 BayKiBiG)

Krippe    
  Kindergarten    
  Hort    
  Haus für Kinder    
  Spielgruppe    
  Sonstige, Bezeichnung

## 2. Einrichtung

Bezeichnung / Name

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	Telefax		E-Mail

## 3. Träger der Einrichtung

Bezeichnung / Name

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Ansprechpartner - Vorname		Name	
Telefon	Telefax		E-Mail

## 4. Dachverband

Bezeichnung / Name

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Ansprechpartner - Vorname		Name	
Telefon	Telefax		E-Mail

## 5. Zeitpunkt der Betriebsaufnahme / Änderung

© Landratsamt Günzburg - An der Kapuzinermauer 1 - 89312 Günzburg - www.landkreis-guenzburg.de - Vervielfältigung, Nachahmung, Veröffentlichung und Speicherung nur mit Genehmigung.

## 6. Belegung / Platzzahl

Die Erlaubnis wird für insgesamt

Kinder (gleichzeitig anwesend) / Plätze beantragt.

## 7. In der Einrichtung sollen

Krippenkinder ab

Monaten/Jahren bis zum Wechsel in den Kindergarten

Kindergartenkinder bis zum Schuleintritt

Schulkinder bis einschließlich Grundschulalter betreut werden.

## 8. Pädagogische Ausrichtung

z.B. Integrative Gruppe, Montessori-Pädagogik, Waldkindergarten, Sonstiges

## 9a) Öffnungszeiten der Einrichtung

Montag bis Donnerstag

von

Uhr bis

Uhr

Freitag

von

Uhr bis

Uhr

## 9b) Mittagsbetreuung

Erfolgt Mittagsbetreuung mit Essensausgabe

ja

nein

## 9c) Elternbeitrag

Ist der Elternbeitrag entsprechend der Betreuungszeit gestaffelt (Art.19 Nr.4 BayKiBiG)? Aufstellung beigeben.

ja

nein

## 10. Konzeption

Die Konzeption der Einrichtung liegt bei/ist veröffentlicht unter:

## 11. Bauliche und räumliche Verhältnisse (Lage- und Grundrissplan bitte beifügen)

Anzahl der Gebäude, Stockwerke

Spielflächen im Freien (Lage, Größe, Ausstattung, Unfallschutz und Sicherheitsvorkehrungen)

Raumprogramm (Gruppenräume, Therapieräume, Mehrzweckräume, Werkräume, Küche, Vorratsräume, Mitarbeiterräume, LeiterInnenzimmer, Sanitärräume; sonstige Räume) - evtl. auf Beiblatt -

Bezeichnung des Raumes

Größe (qm)

Bezeichnung des Raumes	Größe (qm)

## 12. Personal

(LeiterIn, VertreterIn, Fachkräfte, Zusatzpersonal, Fachdienste, sonstiges Personal (Küchen-, Reinigungspersonal, Hausmeister) - evtl. auf Beiblatt)

Vorname	Name	Geburtsdatum	Qualifikation	Funktion	Wöchentl. Arbeitszeit

## 13. Belehrung und Führungszeugnisse

Der Träger ist verpflichtet, für die Belehrung seiner MitarbeiterInnen nach dem Infektionsschutzgesetz Sorge zu tragen.

Der Träger ist verpflichtet, von seinen MitarbeiterInnen die erweiterten Führungszeugnisse nach Art. 30a Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz einholen zu lassen.

Diese Unterlagen sind in den Personalunterlagen aufzubewahren.

## 14. Hinweise

Dem Antrag ist beizufügen ( sofern diese dem Amt für Kinder, Jugend und Familie noch nicht vorliegen):

- Ausbildungsnachweise der LeiterIn
- Ausbildungsnachweise der Fach- und päd. Hilfskräfte
- Grundrisspläne/Lageplan oder Baugenehmigungsbescheid, alternativ Baubuchnummer
- Bedarfsfeststellung der Komune bei Antrag auf staatliche Förderung
- Konzeption der Einrichtung
- Nachweis der nach Buchungsstunden gestaffelten Elternbeiträge bzw. Betreuungsvertrag

## 15. Bearbeitungshinweise

Nach Eingang Ihres Antrags werden folgende Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörde eingeholt:

- Stellungnahme des Fachbereiches Gesundheitsamt
- Stellungnahme des Fachbereiches Verbraucherschutz
- Stellungnahme des Bauamtes, insbes. im Hinblick auf den Brandschutz

Nach Vorliegen aller Unterlagen wird eine Begehung mit Ihnen vereinbart.

## Erklärung

**Es wird hiermit bestätigt, dass sich der Träger der Einrichtung von der Eignung und einwandfreien Führung der Beschäftigten überzeugt hat bzw. bei Neueinstellungen überzeugen wird (Ausbildungsnachweise, erweiterten Führungszeugnisse). Dem Träger ist bekannt, dass mit der Aufsichtsbehörde bezüglich des Schutzauftrags nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII und des Fachkräftegebots nach § 72 a SGB VIII separate Vereinbarungen abzuschließen sind.**

**Dem Träger ist ferner bekannt, dass die Aufnahme von Kindern erst nach Erteilung der Erlaubnis erfolgen darf (§ 104 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII).**

Ort	Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers bzw. des zu seiner Vertretung Beauftragten

#### **§ 45 SGB VIII (Auszug): Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (Auszug)**

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. 2Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer
1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
  2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
  3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
  2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
  3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
  2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. (...)
- (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. 2Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. 3Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. (...)
- (7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **Art. 9 BayKiBiG: Betriebs- und Pflegeerlaubnis (Auszug):**

- (1) Soweit Kindertageseinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes nicht von den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfasst sind, bedürfen ihre Träger einer Betriebserlaubnis. Die §§ 45 bis 48 a sowie § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten entsprechend. Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze bleibt unberührt. (...)